

Der Abend

95

10. IV. 1917

Das Kriegsministerium gegen die Lederpreistreiber.

Das Kriegsministerium richtete folgendes Rundschreiben an zahlreiche Schuhfabrikanten:

K. u. k. Kriegsministerium

Abt. 13, Nr. 80.032.

K. u. k. Justizministerium

Überschreitung der Höchstpreise für Leder.

Wien, am 27. März 1917.

Dem Kriegsministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß neben zahlreichen mit Hoerestlieferungen betrauten Schuherzeugerfirmen auch Ihre Firma vor Erscheinen der Verordnungen vom 16. Oktober l. J. über die Regelung des Verkehrs mit Leder wiederholt gezwungen war, das zur Ausführung der erteilten Aufträge erforderliche Leder weit über die vorgeschriebenen Höchstpreise anzukaufen oder auch außer dem benötigten Leder anderes, regelmäßig minderwertiges zu hohen Preisen mitzukaufen.

Das Kriegsministerium hat ein wesentliches Interesse an der Verhinderung und Verfolgung derartiger preistreibender Manipulationen, die allerdings bei dem jetzigen System des Lederverkehrs sehr erschwert sind, bedarf aber zur wirksamen Bekämpfung dieser Unzulänglichkeiten der Unterstützung der durch die Überschreitung der Höchstpreise und der im Lederhandel vorkommenden Preistreibereien unmittelbar Geschädigten.

Das Kriegsministerium ladet daher die Firma ein, ihm jene Händler bekanntzugeben, bei denen sie Geschäfte der vorbezeichneten Art abzuschließen gezwungen war, damit diese Personen zur Verantwortung gezogen werden können.

Das Kriegsministerium wird das einlangende Material über Wunsch der Firma den Justizbehörden ohne Nennung des Namens derselben bekanntgeben, beziehungsweise wird die Staatsanwaltschaft nach einer vom Justizministerium erfolgten Zusicherung von dem Namen des Anzeigers keinen Gebrauch machen, so daß die Firma keinen Anlaß hat, für die weitere Abwicklung der mit der angezeigten Firma abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Geschäfte irgendwelche Befürchtungen zu hegen.

Ebenso können der Firma aus dem Umstande, daß sie selbst Leder zu höheren als den vorgeschriebenen Höchstpreisen gekauft hat, keinerlei Folgen erwachsen, weil die in Betracht kommenden Bestimmungen nur den Verkäufer mit einer Strafe bedrohen.